

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Heimatverein Gartenvorstadt Reuschenberg 2000“
der Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) wird angestrebt. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

„Heimatverein Gartenvorstadt Reuschenberg 2000 e. V.“

2. Sitz des Vereins ist Neuss, Ortsteil Reuschenberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe:
 - a Das Heimatbewußtsein zu fördern, Überliefertes zu bewahren und Neues sinnvoll weiterzuentwickeln
 - b Die Reuschenberger Geschichte zu erforschen, zu pflegen und zu publizieren
 - c Ortsverschönerungen anzuregen, dazu beizutragen oder diese durchzuführen
 - d Einflußnahme auf die bauliche Entwicklung von Reuschenberg zu nehmen
 - e Ortsbezogene Interessen zu vertreten und die Verbundenheit aller Bürgerinnen und Bürger mit dem Ort zu fördern
 - f Ortsbezogene Natur und Landschaftsflächen, die der Naherholung sowie dem Erscheinungsbild von Reuschenberg dienen, zu erhalten und ggf. zu pflegen
 - g Heimatliche Denkmäler zu bewahren, zu pflegen und anzuregen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Rückerstattung. Ausgenommen sind Leihgaben, die schriftlich dokumentiert sind.

W. J. J.
25. MAR. 2002

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
5. Der Verein stellt keine Konkurrenz gegenüber den bestehenden Vereinen in Reuschenberg dar, sondern versucht konstruktiv zum Wohle des Ortes mitzuwirken.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied, ausgenommen sind Ehrenmitglieder, kann jede Person werden. Familienmitgliedschaften sind möglich. Kinder können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb des Familienbeitrags Mitglieder des Vereins sein.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und erworben, wenn nicht innerhalb eines Monats dessen schriftlicher Widerspruch erfolgt.
2. Ehrenmitglied kann jede Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. 09. des Jahres, die dann jeweils zum 31. 12. des Jahres wirksam wird.
6. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
Der Beschluß bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei grobem vereinsschädigendem Verhalten, behält sich der Verein rechtliche Schritte, auch nach Vereinsaustritt vor.
7. Über die Höhe der Beiträge faßt die Mitgliederversammlung Beschluß.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Die Beiträge sind Jahresbeiträge und bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des Beitrags für das betreffende Jahr, bei Austritt oder Ausschuß werden keine anteiligen Beiträge zurück-erstattet.
8. Der Vorstand kann im Rahmen einer Finanzplanung bestimmen, welche sonstigen Mitglieder von der Beitragszahlung befreit oder einzelne Beiträge ermäßigt werden können.

§ 4

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Die Jahreshauptversammlung erfolgt einmal im Geschäftsjahr vorzugsweise bis Ende April des jeweiligen Jahres. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertr. Vorsitzenden und in der weiteren Reihenfolge vom Geschäftsführer, oder stellvertretenden Geschäftsführer geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat, sofern erforderlich, folgende Aufgaben:
 - a Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands (in der Regel durch den Vorsitzenden) und des Kassenberichts
 - b Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c Entlastung des Vorstandes
 - d Wahl der Kassenprüfer
 - e Neuwahl des Vorstandes
 - f Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g Vorschlagwesen
 - h Änderung der Satzung
 - i Auflösung des Vereins

Ein Antrag aus dem Mitgliederkreis zu Punkt h oder i muß mind. 6 Wochen vor der JHV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, und ist mit der Einladung zur JHV schriftlich mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a auf Verlangen des Vorstandesoder
 - a wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
4. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung oder schriftlich an die zuletzt angegebene Anschrift.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechende Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Ausführung des eingereichten Vorschlages entscheidet die Versammlung.
6. Jedes beitragspflichtige volljährige Mitglied und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung selbst oder das Gesetz andere Mehrheiten vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgewertet.
8. Änderungen der Satzung sowie des Vereinszwecks bedürfen jeweils einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ferner muß dieser Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden.
9. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes wird die Wahl des Vorstandes geheim durchgeführt. Bei allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Abstimmungsverfahren.
10. Über die Mitgliederversammlungen und die in ihr gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem:
 - a Vorsitzenden
 - b stellvertretenden Vorsitzenden
 - c Geschäftsführer
 - d stellvertretenden Geschäftsführer
 - e Schatzmeister
 - f stellvertretenden Schatzmeister
 - g Schriftführer
2. Der jeweilige Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden nach § 26 BGB den vertretungsberechtigten Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird aus Vorschlägen der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, daß er bis zur Wiederwahl oder Neuwahl eines Vorstandes im Amt bleibt.
4. Der Vorstand wird bis auf den stellvertr. Vorsitzenden, den stellvertr. Geschäftsführer und den stellvertr. Schatzmeister für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Der stellvertr.-Vorsitzende, der stellvertr. Geschäftsführer und der stellvertr. Schatzmeister werden im Gründungsjahr für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Nach dem Gründungsjahr werden sie jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die gesamte laufende Geschäftsführung und
 - bei wesentlichen Angelegenheiten die Information der Mitglieder.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
Ist eine Maßnahme gegen ein Mitglied des Vorstandes zu beschließen, so ist dieses nicht stimmberechtigt.
9. Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung ein. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der stellvertr. Vorsitzende. Ohne Teilnahme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann keine Vorstandssitzung stattfinden.
10. Der Vorstand (§6 Abs. 1) kann Beisitzer in den Vorstand berufen.

Die Beisitzer haben die Aufgaben:

den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen

und

zum Erreichen der Vereinszwecke aktiv beizutragen.

11. Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden, wenn er die obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.
Dies zu entscheiden, obliegt einer mit der Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

§ 7

Kassenprüfer

1. Über die Jahreshauptversammlung sind die Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer bestehen aus dem ersten und zweiten Kassenprüfer.
Im Gründungsjahr wird der erste Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der zweite Kassenprüfer wird im Gründungsjahr für ein Jahr gewählt.
Nach dem Gründungsjahr werden sie jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Den Kassenprüfern darf keine Rechnung oder Wertbestand vorenthalten werden. Sie haben Einsicht in jede Unterlage, welche der ordnungsgemäßen Kassenprüfung dient.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, ferner muß dieser Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das gesamte Guthaben an die Stadt Neuss, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ort Reuschenberg zu verwenden hat.

Anlage: Liste der Vereinsgründer vom 17. Dezember 2000

Hans Lamm

Karl-Heinz Wenzel

Peter Stuhl

Dietrich Thiege

Hans Koenen

Harlene Conrads

Joachim Zwart

Klaus Böttcher